

ZH_OBERGERICHT UH160053 vom 15. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160053

FR: ZH_OBERGERICHT UH160053 du 15 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UH160053 del 15 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

März 2016 wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdegegners gutgeheissen und dessen Entlassung auf den 8. März 2016 aus dem vorzeitigen Straftritt angeordnet (Urk. 3 = Urk. 13/43).

E. 2

Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mit Eingabe vom 7. März 2016 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, es seien die Verfügung des Vorinstanz vom 1. März 2016 aufzuheben und das vom Beschwerdegegner eingereichte Haftentlassungsgesuch abzuweisen. Prozessual stellte sie den Antrag, es sei für die weitere Dauer des Beschwerdeverfahrens für den Beschwerdegegner die weitere Inhaftierung anzuordnen bzw. es sei namentlich die per 8. März 2016 verfügte Haftentlassung auszusetzen (Urk. 2). Diesem Verfahrensantrag wurde mit Verfügung der Kammer vom gleichen Tag stattgegeben (Urk. 4).

E. 2.1

Für die Zulässigkeit der bedingten Entlassung wird ein rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt. Eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 StGB aus dem – wie hier im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung – vorzeitigen Strafvollzug ist ausgeschlossen. Weil der vorzeitige Vollzug seine Grundlage nicht in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil hat, kann er gegen den Willen des Betroffenen nur so lange gerechtfertigt sein, als Haftgründe im Sinne von Art. 221 StPO bestehen. Ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Vollzug ist deshalb vom erstinstanzlichen Gericht darauf hin zu überprüfen, ob Haftgründe im Sinne von Art. 221 StPO gegeben sind und ob die Dauer der vorzeitigen Strafverbüsung nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe gerückt ist (Art. 231 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 228 StPO und Art. 236 StPO; vgl. auch den nicht veröffentlichten Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, UH110270-O vom 19. Oktober 2011 E. II.3.; BSK StGB I-KOLLER, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 86 N 7 m. w. H.). Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide enthalten eine Einleitung, eine Begründung, ein Dispositiv und sofern sie anfechtbar sind eine

- 4 - Rechtsmittelbelehrung (Art. 81 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung erging gänzlich ohne Begründung, weshalb sich daraus weder ergibt, ob es sich um einen Entscheid im Sinne von Art. 86 StGB oder im Sinne von Art. 228 StPO handelt noch was die entscheiderelevanten Gründe für die Gutheissung des Haftentlassungsgesuchs waren. Auch wurde die angefochtene Verfügung den Parteien nicht mündlich eröffnet, weshalb keine Ausnahme im Sinne von Art. 82 Abs. 1 StPO vorliegt. Dies verunmöglicht der Beschwerdeinstanz eine sachgerechte Überprüfung des Entscheids, weshalb er aufzuheben ist. Aufgrund der Stellungnahme der Vorinstanz (Urk. 17) erhellt nunmehr, dass diese das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdegegners wie von diesem vorgebracht gestützt auf Art. 86 StGB beurteilt hatte. Dies ist wie vorstehend ausgeführt unzulässig, weshalb die angefochtene Verfügung auch aus diesem Grund aufzuheben ist.

E. 3

Nachdem das Urteil vom 25. Februar 2016 inzwischen rechtskräftig geworden ist, obliegt der Entscheid über eine bedingte Entlassung – nun im Sinne von Art. 86 StGB – dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (§ 23 Abs. 2 JVV). Anstelle einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, ist daher das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdegegners an das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich weiterzuleiten.

E. 3.1

Nachdem das Urteil vom 25. Februar 2016 inzwischen rechtskräftig geworden ist, rechtfertigt es sich zur Vermeidung von Leerläufen und im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 31 Abs. 4 BV, Art. 5 Abs. 2 StPO) nachfolgend gleichwohl die materiellen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 StGB zu prüfen.

- 5 -

E. 3.2

Nach Art. 86 Abs. 1 StGB ist der Gefangene im Fall, dass er zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst hat, durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, sofern es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

E. 3.2.1

Da sich der Beschwerdegegner seit dem 10. Juli 2015 in Haft befindet – und somit zwei Drittel der Freiheitsstrafe von einem Jahr durch Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug erstanden sind –, ist die erste Voraussetzung der bedingten Entlassung erfüllt.

E. 3.2.2

Im Weiteren bedarf der Aufschub des Strafvollzuges nach dem oben Ausgeführten einerseits einer Rechtfertigung durch das Verhalten des Verurteilten im Vollzug und andererseits darf nicht anzunehmen sein, der Gefangene werde nach seiner bedingten Entlassung weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, mithin ist eine Prognose über die künftige Legalbewährung (sog. Legal- oder Bewährungsprognose) zu erstellen (BSK Strafrecht I-KOLLER, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 86 N 3 ff.). Die bedingte Entlassung stellt die Regel und die Verweigerung die Ausnahme dar. In dieser vierten und letzten Stufe des Strafvollzuges soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber,

welchen umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt. Im Sinne einer Differenzialprognose sind zudem die Vor- und Nachteile der Vollverbüßung der Strafe denjenigen einer Aussetzung eines Strafrestes gegenüber zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_102/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2 mit Hinweisen). Bei zwei eindeutig negativen Prognosen muss aus spezialpräventiver Sicht die bedingte Entlassung verweigert werden (BSK Strafrecht-KOLLER, a.a.O., Art. 86 N 16).

- 6 - Das Verhalten des Beschwerdegegners im Vollzug liesse den Aufschub des Strafvollzugs grundsätzlich rechtfertigen; die wenigen vorhandenen Informationen deuten auf nichts Gegenteiliges hin. Indessen ist dem Beschwerdegegner eine eindeutig negative Prognose zu stellen: Zwischen 2006 und 2013 erwirkte er in Frankreich zwölf zum Teil einschlägige Vorstrafen, wofür er bereits mehrere bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen zu gewärtigen hatte (Urk. 13/24/5). Der Beschwerdegegner zeigte sich ganz offensichtlich auch von einem mehrmonatigen Freiheitsentzug im Jahr 2013 wenig beeindruckt, delinquierte er doch rund zwei Jahre später erneut einschlägig, wofür er nunmehr mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft wurde. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschwerdegegner während des Strafvollzugs weder Anstrengungen bezüglich Wiedergutmachung unternommen, noch hat er Therapien oder Sozialprogramme besucht. Er beabsichtigt nach seiner Entlassung eine eigene Reinigungsfirma in Paris zu eröffnen und verfügt damit über kein gesichertes Einkommen. Es ist deshalb schwer vorstellbar, dass der Beschwerdegegner nach seiner bisherigen mehrjährigen Delinquenz ohne Weiteres straffrei leben und dabei gleichzeitig eine eigene Firma gründen und aufbauen können.

E. 3.2.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdegegner keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen würde. Damit erübrigt sich eine Differenzialprognose, da unabhängig von der Einschätzung der Legalprognose im Zeitpunkt der vollen Verbüßung der Strafe, eine bedingte Entlassung ausscheidet.

E. 3.3

Nach dem Dargelegten erweist sich die vorinstanzliche Zustimmung zur bedingten Entlassung gemäss Art. 86 StGB als unhaltbar und wäre auch in materiel-ler Hinsicht aufzuheben, wenn darauf einzutreten wäre (vgl. vorstehend Ziff. II.2.).

- 7 - III.